

Benachrichtigung über Schulversäumnis

(nach § 20 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung –BaySchO) vom 1. Juli 2016)

Hiermit benachrichtige ich die Schule, dass mein Kind

-
- vom _____ bis auf Weiteres durch Krankheit am Schulbesuch verhindert ist.
 - am / vom _____ bis _____ durch Krankheit am Schulbesuch verhindert war.

Ich bitte, sein / ihr Fehlen zu entschuldigen.

_____, den _____

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)



Wir verlangen eine ärztliche Schulentschuldigung für

_____, weil:

- er / sie länger als drei Tage krank war
- er / sie es an einem Tag mit angekündigtem Leistungsnachweis gefehlt hat
- er / sie so oft krank ist, dass Zweifel an seiner / ihrer Fähigkeit bestehen, der Schulpflicht nachzukommen
- wir grundsätzlich immer ärztliche Schulentschuldigungen ab Fehltag _____ verlangen
- andere Gründe: _____

Unterschrift Lehrer/in: _____ Stempel: _____

- Wir würden gerne mit Ihnen sprechen und rufen Sie an.

Die Eltern willigten hierzu ein:

Datum: _____ Unterschrift Eltern: _____

**Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern
(Bayerische Schulordnung – BaySchO) vom 1. Juli 2016, letzte Änderung §§ 1 und 2 der
Verordnung vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570)**

§ 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung (Text gilt ab 01.09.2022, Fassung: 01.07.2016)

(1) 1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

2) Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

3) Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) 1) Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

2) In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

3) Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

4) Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) 1) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.

2) Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) 1) Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar.

2) Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen.

3) Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars.

Anmerkung zu (2.1): Zweifel müssen begründet werden. Regelmäßige / routinemäßige Anforderungen von ärztlichen Attesten sind unzulässig

Atteste müssen von den Patienten / Eltern in der Praxis bezahlt werden!